

Beschlussvorlage

B-013/04-09/GA

Amt: Bürgermeister

Erstellungsdatum: 08.11.2005

Betreff:

Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
06.12.2005	Gemeinschaftsausschuss				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Im Ergebnis der Auswahl, der für die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin durch die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden unterbreiteten namentlichen Vorschläge, konnte Frau _____ die Stimmenmehrheit auf sich vereinen.

Auf der Grundlage des § 84 a GO LSA in Verbindung mit § 74, bestellt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Frau _____

mit Wirkung zum 01.01.2006 auf unbestimmte Zeit zur Gleichstellungsbeauftragten für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sieht vor, dass in Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt wird. Von daher endete die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Genthin am 31.12.2004.

Nach Maßgabe der Gemeindeordnung (Neufassung der Gemeindeordnung § 84 a) ist nunmehr in Verwaltungsgemeinschaften eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Dort heißt es: „Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen haben die Verwaltungsgemeinschaften auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden entsprechend § 74 eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.“

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wurden mit Schreiben vom 25.10.2005 gebeten, entsprechende Vorschläge für die Berufung in dieses Amt zu unterbreiten.

Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Gemeinschaftsausschuss mit Wirkung zum 01.01.2006 auf unbestimmte Zeit. Für die Wahl gelten die Regelungen der Gemeindeordnung. Eine einfache Mehrheit ist damit für die Wahl ausreichend.

Rechtsgrundlage: Gemeindeordnung LSA § 84 a in Verbindung mit § 74

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-013/04-09/GA

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner	
---	--